

René Schneider Seminare
Fortbildung für Fachanwälte für Steuerrecht
Telefon (02 51) 3 99 71 61

René Schneider · Seminare · Breul 16 · 48143 Münster

An
Frau Bundesministerin der Justiz
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Telefax (0 30) 1 85 80 - 95 25
E-Mail:
sabine.leutheusser-schnarrenberger@bundestag.de

René Schneider Seminare
Breul 16
48143 Münster
Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 Uhr bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

17. September 2012 – Az. 25502

**Betr.: Vorschlag zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB),
hier: Schaffung des Straftatbestandes der „Datenhehlerei“ (§ 259 Abs. 1 Satz 2 Entwurf)**

Sehr verehrte Frau Bundesministerin!

Hiermit wird vorgeschlagen, das Strafgesetzbuch (StGB) zu ändern.

§ 202a Abs. 1 StGB und § 202b StGB werden wie folgt geändert. Die Strafandrohung lautet: „*wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft*“.

§ 259 Abs. 1 StGB wird wie folgt geändert. Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „*Ebenso wird bestraft, wer nach § 202a ausgespähte oder nach § 202b abgefangene Daten ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern*.“

Eine Gegenüberstellung des aktuellen Wortlauts und des Änderungsvorschlags ist dieser Petition als Anlage beigefügt.

B e g r ü n d u n g :

Die Bundesjustizministerin hat öffentlich erklärt, daß der Kauf illegal beschaffter Daten – insbesondere illegal beschaffte Bankkundendaten aus der Schweiz, welche wiederholt durch das Land Nordrhein-Westfalen gekauft wurden – in einer „Grauzone“ stattfindet (vgl. „Rheinische Post“ vom 01.09.2012). Andere bewerten solche Geschäfte zwischen dem deutschen Staat und ausländischen Kriminellen als eindeutig „kriminell“, rechts- und verfassungswidrig (Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 3 GG). Die Käufer verteidigen sich damit, ihre Handlungen seien „*rechtlich in Ordnung und sachlich erforderlich*“ (so der damalige Bundesinnenminister Herr Wolfgang Schäuble, vgl. "FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND" vom 18.02.2008). Artikel 17 Abs. 3 des Abgeltungsteuer-Abkommen vom 21.11.2011, welches noch nicht in Kraft getreten ist, amnestiert „*Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb steuererheblicher Daten von Bankkunden [...] begangen wurden*“, folglich muß es solche zumindest theoretisch geben. Es bedarf aber auch einer gesetzlichen Klarstellung im Strafgesetzbuch, um Rechtssicherheit zu schaffen und das Recht fortzubilden. Gleichzeitig soll die Strafandrohung in den §§ 202a und 202b StGB auf den Strafrahmen des § 259 StGB angehoben werden, um den Unwert der Datendelikte deutlicher als bisher hervorzuheben, und dem Strafrichter mehr Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen. Durch die Änderung entstehen dem Bund und den Ländern keine Kosten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Schneider)

René Schneider · Fortbildung für Fachanwälte · Breul 16 · 48143 Münster
Telefon (02 51) 3 99 71 61 · Telefax (02 51) 3 99 71 62

www.muenster-seminare.de

ANLAGE

Strafgesetzbuch (StGB), aktuelle Fassung:	Strafgesetzbuch (StGB), Entwurf, <u>neuer Text unterstrichen:</u>
<p>§ 202a Ausspähen von Daten</p> <p>(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.</p>	<p>§ 202a Ausspähen von Daten</p> <p>(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu <u>fünf</u> Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.</p>
<p>§ 202b Abfangen von Daten</p> <p>Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.</p>	<p>§ 202b Abfangen von Daten</p> <p>Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu <u>fünf</u> Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.</p>
<p>§ 259 Hehlerei</p> <p>(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.</p> <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p>	<p>§ 259 Hehlerei</p> <p>(1) ¹Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²<u>Ebenso wird bestraft, wer nach § 202a ausgespähte oder nach § 202b abgefangene Daten ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern.</u></p> <p>(2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.</p> <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p>